

Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin

Zuletzt aktualisiert am 16.01.2018.

Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin.....	1
Anstelle einer Präambel:.....	1
1. Abschnitt: Der Verband (§§ 1 – 2).....	1
§ 1 Name und Sitz.....	1
§ 2 Zweck und Ziele der innerparteilichen Vereinigung.....	2
2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft (§§ 3 – 5).....	2
§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern.....	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
3. Abschnitt: Organe des Verbandes (§§ 6 – 12).....	3
§ 6 Organe der GJB.....	3
§ 7 Landesmitgliederversammlung.....	3
§ 8 Aktiventreffen.....	4
§ 9 Vorstand.....	5
§ 10 Fachforen (FaFos).....	6
§ 11 Bezirksgruppen.....	6
§ 12 Landesschiedsgericht.....	6
4. Abschnitt: Allgemeines (§§ 13 – 17).....	7
§ 13 Versammlungen.....	7
§ 14 Bildungsarbeit.....	7
§ 15 Delegationen.....	8
§ 16 Finanzen und Beiträge.....	8
§ 17 Allgemeine Bestimmungen.....	8
§ 18 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnungen.....	8
§ 19 Schlussbestimmungen.....	9
Frauen-Inter-Trans*statut der GRÜNEN JUGEND Berlin.....	9
Präambel.....	9
§ 1 Mindestquotierung.....	9
§ 2 Frauen-Inter-Trans*forum.....	10
§ 3 Redeliste.....	10
§ 4 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team.....	10
§ 5 Frauenvollversammlung.....	11

Anstelle einer Präambel:

“Sich selbst zu verändern, glaubwürdig zu werden, Menschen zu überzeugen und den verschiedensten Formen von Ausbeutung und Terror entgegenzuwirken, das mag in manchen Augenblicken ungeheuer schwer erscheinen. Und dennoch gibt es dazu keine Alternative.”
Rudi Dutschke

1. Abschnitt: Der Verband (§§ 1 – 2)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen GRÜNE JUGEND Berlin (GJB).

(2) Die GJB ist eine innerparteiliche Vereinigung des Landesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; gleichzeitig ist die GJB Mitglied der GRÜNEN JUGEND Bundesverband.

(3) Tätigkeitsbereich ist Berlin.

§ 2 Zweck und Ziele der innerparteilichen Vereinigung

(1) Das Ziel der GJB ist die politische Bildung der Jugend zu verantwortlich handelnden Menschen im Sinne eines sozial gerechten, ökologisch vertretbaren, friedlichen, solidarischen gleichberechtigten Zusammenlebens aller Menschen.

(2) Die GJB lehnt jede Art totalitärer, diktatorischer, rassistischer, sexistischer und sonstiger menschenverachtender Herrschaft ab.

Sie wird sich ebenso vehement für den demokratischen Rechtsstaat, den Frieden, eine soziale Gesellschaftsordnung einsetzen wie für den überlebenswichtigen Umweltschutz.

(3) Sie wird sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einsetzen sowie ihre besonderen Interessen gegenüber den Organen der Partei und der Gesellschaft vertreten, um an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Gleichzeitig wird sie Kontakt zu grünen und grünnahen Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene knüpfen und eine Zusammenarbeit anstreben.

(4) Die Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden der GRÜNEN JUGEND wird angestrebt.

2. Abschnitt: Die Mitgliedschaft (§§ 3 – 5)

§ 3 Mitgliedschaft und Aufnahme von Mitgliedern

(1) Mitglied der GJB kann jede natürliche Person werden, die sich zu den in der Satzung formulierten Grundsätzen der GJB bekennt, das 28. Lebensjahr noch nicht beendet und ihren Lebensmittelpunkt in Berlin hat.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Verband beantragt. Der Vorstand kann diese schriftlich begründet zurückweisen.

Gegen die Zurückweisung der Beitrittserklärung kann der/die Bewerber/in auf der LMV Einspruch erheben. Die LMV entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(3) Der Verband ist für alle Menschen offen, eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer anderen politischen Organisation ist zulässig, sofern es sich nicht um eine mit BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN konkurrierende Partei oder deren Jugendorganisation handelt.

Die Mitgliedschaft in einer Partei oder parteipolitisch gebundenen Organisation ist beim Eintritt in die GRÜNE JUGEND anzugeben oder beim Eintritt in einer Partei oder parteipolitisch gebundenen Organisation nach zu melden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt. Der Austritt ist der GJB schriftlich zu erklären und wird damit wirksam.
2. Ausschluss. Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung und anderem verbandsschädlichen Verhalten von der LMV mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der Vorstand kann bis zur nächsten regulären LMV die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes ruhen lassen.
3. Vollendung des 28. Lebensjahres.
4. Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der GJB in der üblichen Weise, z. B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat innerhalb der GJB das aktive und passive Wahlrecht, sofern in der Satzung festgelegte Bestimmungen dieses nicht einschränken.
- (3) Bei Wahlen zur/zum Delegierten für eine Versammlung der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann nur ein GJB-Mitglied gewählt werden, welches gleichzeitig Mitglied in der Partei ist.
- (4) Jedes Mitglied darf an Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Verbandsorganen teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen und Arbeitskreisen eigenständig zu organisieren.
- (6) Jedes Mitglied muss die in der Satzung formulierten Grundsätze der GJB vertreten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der GJB anerkennen.
- (7) Die Mitglieder der GJB zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der GJ Bundesverband. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung der GJ Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der GJB im Beitrag an die Partei enthalten.

3. Abschnitt: Organe des Verbandes (§§ 6 – 12)

§ 6 Organe der GJB

- (1) Die GJB hat folgende Organe:
 1. Landesmitgliederversammlungen (LMV)
 2. Aktiventreffen (AT)
 3. Vorstand
 4. Fachforen (FaFos)
 5. Bezirksgruppen
 6. Landesschiedsgericht
 7. die Frauenvollversammlung

§ 7 Landesmitgliederversammlung

- (1) Die LMV ist oberstes Beschlussgremium der GJB
- (2) Sie tagt in der Regel zweimal jährlich, bei Bedarf öfter.
- (3) Die LMV kann durch den Vorstand, ein Drittel aller bestehenden Bezirksgruppen oder aber durch zehn Prozent der Mitglieder (gemessen am letzten Tag des Vormonats) beantragt werden.
- (4) Der Vorstand beruft die LMV ein und lädt mindestens zehn Tage vorher schriftlich per E-Mail mit Tagesordnungsvorschlag alle Mitglieder ein. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann die Einladung auf dem Postweg erfolgen.
- (5) Die LMV wird nach Rücktritt von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern automatisch zur Nachwahl der freigewordenen Landesvorstandsämter einberufen.
- (6) Wahlen dürfen nur nach satzungsgemäßer Einladung erfolgen.
- (7) Zu den Aufgaben der LMV gehören:
 1. Wahl des Präsidiums zur Leitung der LMV, das sich aus zwei Mitgliedern, davon mindestens einer Frau, zusammensetzt sowie Wahl einer/eines Protokollantin/Protokollanten.

2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung. Sofern Regelungen für konkrete Fälle in dieser nicht vorgesehen sind, gilt entsprechendes aus der Geschäftsordnung des Bundesverbands.
 3. Beschlussfassung über
 - a) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht,
 - d) Entlastung des/der Landesschatzmeisters/Landesschatzmeisterin.
 4. Wahl des Landesvorstandes, der Rechnungsprüfer*innen sowie des Schiedsgerichtes
 5. Wahl der Delegierten in die Gremien der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den GRÜNEN JUGEND Bundesverband unter Beachtung des § 5 Abs. 3.
 6. Beschlussfassung über ordnungsgemäß vorgelegte Anträge. Eigenständige Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen 12 Tage vor einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis drei Tage vor der LMV gestellt werden. Eigenständige Anträge müssen drei Tage vor einer LMV schriftlich eingereicht werden. Änderungsanträge an diese können bis zur Behandlung des Antrages auf der LMV gestellt werden.
 7. Aberkennung, Anerkennung, Spaltung, Zusammenlegung und Bestätigung von Bezirksgruppen und Fachforen.
 8. Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitgliedes bei Verstößen gegen die Satzung und anderem verbandsschädlichen Verhalten mit 2/3-Mehrheit.
 9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- (8) Die Stimm- und Antragsberechtigungen sind wie folgt:
1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
 2. Antragsberechtigigt sind:
 - a) alle Mitglieder
 - b) der Landesvorstand
 - c) die Bezirksgruppen
 - d) die Frauen*vollversammlung
 - e) die Fachforen
- (9) Beschlussfähig ist die LMV bei einer Anwesenheit von mindestens 5 % der Mitglieder.
- (10) Ist eine dringliche inhaltliche oder organisatorische Beschlussfassung vonnöten, kann eine dringliche LMV einberufen werden. Für diese gilt eine gesonderte Einladungsfrist von sieben Tagen und eine Antragsfrist von drei Tagen. Nicht davon betroffen sind die Fristen für Satzungsänderungsanträge und Personalwahlen. Die Dringlichkeit der Anliegen muss in Textform begründet und auf der LMV mit 2/3-Mehrheit bestätigt werden. Die dringliche LMV darf Beschlüssen der LMV nicht widersprechen.

§ 8 Aktiventreffen

- (1) Mindestens alle zwei Wochen findet ein Aktiventreffen statt. Ausnahmen kann das Aktiventreffen mit einfacher Mehrheit oder der Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit beschließen.
- (2) Aufgaben des ATs:
 1. Politische Bildung und Meinungsbildung des Verbandes und dessen Mitglieder
 2. Einbindung und Aktivierung neuer Mitglieder
 3. Vernetzung und Koordination der Arbeit der Gremien der GJB.
 4. inhaltliche und organisatorische Kontrolle des Landesvorstands
 5. Vorläufige Anerkennung von Fachforen und Bezirksgruppen

(3) Das AT darf Beschlüsse der LMV nicht aufheben noch darf es Entscheidungen treffen, die Beschlüssen der LMV widersprechen.

(4) Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass vor jedem monatlichen AT ein Neuentreffen zur Einführung interessierter Menschen stattfindet.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens acht Mitgliedern und wird auf ein Jahr gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er ist mit mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Eine Abwahl einzelner Mitglieder ist mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einer LMV möglich und muss vor der LMV in der Einladung angekündigt werden.

(2) Kandidieren kann jedes Mitglied. Mitglieder des Landesvorstands können nicht gleichzeitig Rechnungsprüfer/innen oder im Schiedsgericht sein. Außerdem dürfen die Mitglieder des Landesvorstands keine Ämter in einem anderen Landesvorstand, im Bundesvorstand der Grünen Jugend, in einem Landesvorstand oder im Bundesvorstand von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bekleiden. Sie dürfen weiterhin nicht MandatsträgerInnen im Europaparlament, im Bundestag oder in den Länderparlamenten sein.

(3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. zwei Sprecher/innen
2. einem/einer politischen Geschäftsführer/in
3. einem/einer Landesschatzmeister/in
4. höchstens vier weiteren gleichberechtigten Beisitzer/innen.
5. Sprecher/innen, Schatzmeister/in und politische/r Geschäftsführer/in der GJB bilden zusammen den geschäftsführenden Vorstand.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

1. Organisation und Innerverbandliches
2. Vertretung gegenüber Einzelpersonen, Presse und Behörden
3. Kontakt zu anderen Verbänden und Organisationen
4. Organisationshilfe für neue Fachforen und Bezirksgruppen
5. Der Vorstand darf Beschlüssen der LMV und des ATs nicht widersprechen und hat diese bestmöglich zu vertreten.

(5) Zu den Aufgaben der Sprecher_innen gehören:

1. Vertretung der Belange und Beschlusslagen der GJB nach Außen
2. Koordination der Zusammenarbeit mit Bündnis'90 / Die Grünen
3. Vertretung der GJB juristisch

(6) Die Aufgaben der*des Landesschatzmeister*in regelt Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin.

(7) Zu den Aufgaben der politischen Geschäftsführung gehört:

1. Hauptkoordination von und Einladungen zu Landesvorstandssitzungen, -klausuren und Landesmitgliederversammlungen.
2. Hauptansprechpartner*in für die organisatorischen Mitarbeiter*innen

(8) Der Vorstand muss bis zur LMV, auf der über seine Entlastung befunden wird, einen Rechenschaftsbericht vorlegen. Dieser muss spätestens zehn Tage vor der LMV vorliegen.

(9) Bei Rücktritt von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern muss eine LMV zur Nachwahl einberufen werden. Die nachgewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur regulären Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen.

(10) Wiederwahl in den Landesvorstand in Folge ist dreimal, in das gleiche Amt nur einmal

möglich. Nachwahlen gelten nicht als reguläre Amtszeit.

(11) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß §18 Absatz 3 der Satzung.

§ 10 Fachforen (FaFos)

(1) FaFos sind landesweite Arbeitsgruppen der GJB, die sich zu spezifischen Themen treffen.

(2) Die FaFos stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

(3) Sie können Sprecher*innen haben, die von den Mitgliedern des FaFos gewählt werden. Diese sind berechtigt, in Absprache mit dem Vorstand zu spezifischen FaFo-Themen nach außen zu treten.

(4) Die FaFos sollen auf aktuelle Ereignisse reagieren und inhaltliche Arbeit für Aktiventreffen und die LMV anbieten können.

(5) Die FaFos müssen jedes Jahr ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. FaFos werden mit einfacher Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannten FaFos sind in der Satzung festzuhalten mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung. Die Anerkennung von Fachforen erfolgt auf einer LMV mit einer 2/3 Mehrheit.

(6) Die GJB hat folgende Fachforen:

§ 11 Bezirksgruppen

(1) Aufgaben der Bezirksgruppen:

1. Politische Bildung und Meinungsbildung der Bezirksgruppen und deren Mitgliedern.
2. Beschließen von inhaltlichen Positionen auf Bezirksebene.
3. Organisation von Aktionen auf Bezirksebene.

(2) Bezirksgruppen sind satzungsunteronom mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 – 3 der Landessatzung.

(3) Sie sind finanzautonom.

(4) Die Bezirksgruppen stehen Mitglieder und Nichtmitgliedern der GJB offen. Informationen über die Termine müssen allgemein zugänglich sein.

(5) Die Bezirksgruppen müssen alle zwei Jahre ihre Anerkennung bei einer ordentlichen LMV beantragen. Bezirksgruppen werden mit einfacher Mehrheit von der LMV anerkannt. Die anerkannten Bezirksgruppen sind in der Satzung mit dem Datum ihrer (letzten) Anerkennung festzuhalten. Die Anerkennung von Bezirksgruppen erfolgt auf einer LMV mit 2/3 Mehrheit.

(6) Die GJB hat folgende Bezirksgruppen:

§ 12 Landesschiedsgericht

(1) Das LaSchG besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der LMV für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des LaSchG sind unabhängig und ausschließlich an die Satzung gebunden.

(3) Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen nicht gleichzeitig das Amt der/des Rechnungsprüfer*in inne haben.

(4) Mitglieder des Landesvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Landesschiedsgerichtes sein.

(5) Das LaSchG ist zuständig für:

1. Streitigkeiten von Mitgliedern mit Organen des Landesverbandes;
2. Streitigkeiten von Landesverbandsorganen unter sich;
3. Die Auslegung von Satzung und Geschäftsordnung;

4. Die Anfechtung oder Nichtigkeitserklärung von Wahlen.
- (6) Antragsberechtigt sind:
1. die Landesmitgliederversammlung (LMV)
 2. der Landesvorstand (LaVo)
 3. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer/innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.
 4. Jedes Mitglied der GJB, sofern es in der Sache unmittelbar betroffen ist.
- (7) Das LaSchG kann folgende Empfehlungen aussprechen, über die die LMV zu entscheiden hat:
1. Verwarnung
 2. Enthebung aus einem Amt bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr
 3. Aberkennung des passiven Wahlrechts für Ämter bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
 4. Ruhen der Mitgliedschaft bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren
 5. Ausschluss aus dem Landesverband.

4. Abschnitt: Allgemeines (§§ 13 – 17)

§ 13 Versammlungen

- (1) Versammlungen sind barrierefrei durchzuführen.
- (2) Die Versammlungsleitungen sind mindestparitätisch mit Frauen zu besetzen und müssen von Mal zu Mal wechseln. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Versammlungsleitungen bei AT und FaFos.
- (3) Versammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder von allen Versammlungen ausgeschlossen werden.
- (4) Nichtmitglieder sind bei Abstimmungen im AT und bei FaFos stimmberechtigt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (5) Die Organe der GJB tagen mindestens einmal im Monat, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (6) Mindestens einmal pro Woche werden Aktiventreffen bzw. Fachforen angeboten. Ausnahmen kann das Aktiventreffen mit einer 2/3-Mehrheit beschließen. Die Beschlüsse jedes Aktiventreffens müssen protokolliert werden. Gleiches gilt für den GJB-Ausschuss.

§ 14 Bildungsarbeit

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Bildungsarbeit im Sinne der unter § 2 Absatz 1 bis 4 formulierten Grundsätze zu gestalten und allen Interessierten anzubieten.
- (2) Bezirksgruppen und Fachforen sind inhaltlich autonom.
- (3) Zu jeder ordentlichen LMV stimmt die GJB über ein Schwerpunktthema ab.
 1. Das Schwerpunktthema ist zugleich Teil des Arbeitsprogramms des Vorstandes. Nach der Wahl soll der Vorstand in Zusammenarbeit mit Fachforen, Bezirksgruppen und der Basis eine Vorgehensweise erarbeiten und beschließen.
 2. Der Landesverband ist verpflichtet, inhaltlich einführende und vertiefende Veranstaltungen zum Schwerpunktthema anzubieten. Ziel ist eine tiefere Auseinandersetzung mit einzelnen politischen Themenfeldern.
 3. Alle Organe der GJB sind entsprechend ihrer Möglichkeiten, Kapazitäten und inhaltlichen Ausrichtung gleichberechtigt in die inhaltliche und organisatorische Begleitung des Schwerpunktthemas mit einzubeziehen.

4. Das Schwerpunktthema ist als halbjähriges Projekt mit Zielen zu konzipieren und im Nachhinein zu evaluieren. Die Evaluation muss auf der darauf folgenden LMV als Abschlussbericht vorliegen.

§ 15 Delegationen

(1) Die Landesmitgliederversammlung und der Landesvorstand haben das Recht Delegierte zu benennen, die die GRÜNE JUGEND Berlin bzw. dessen Vorstand gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, dem GRÜNE JUGEND Bundesverband oder anderen Organisationen und Bündnissen vertreten, an denen sich die GRÜNE JUGEND Berlin beteiligt bzw. in denen sie Mitglied ist.

(2) Ist die Delegation langfristig so erfolgt die Benennung durch eine Wahl der Landesmitgliederversammlung.

§ 16 Finanzen und Beiträge

(1) Finanziert wird die GJB aus Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.

(2) Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan der GJB für das kommende Geschäftsjahr gemäß § 7 Absatz 7 Satz 9 und Nachträge zu einem bereits beschlossenen Haushaltsplan mit absoluter Mehrheit.

(3) Näheres regelt die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin. Die Finanzordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. In darauf folgenden Wahlgängen reicht die einfache Mehrheit.

(2) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Über Sitzungen der LMV und Sitzungen des Vorstandes sowie des GJB-Ausschuss sind Protokolle anzufertigen. Die Sitzungsprotokolle der Landesmitgliederversammlungen, der GJB-Ausschüsse und der Landesvorstandssitzungen werden mit einer einfachen Mehrheit zur Veröffentlichung freigestellt.

(4) Sitzungen der Organe sind öffentlich und verbandsintern anzukündigen. Die Öffentlichkeit kann mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Organs von allen Sitzungen ausgeschlossen werden.

(5) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene LMV mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

(6) Die mit der Auflösung betraute LMV beschließt mit 2/3-Mehrheit über das Restvermögen.

(7) Alle Pressemitteilungen und Beschlüsse von Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin müssen sowohl in der Landesgeschäftsstelle als auch digital archiviert und einsehbar sein.

§ 18 Beschluss und Änderung von Satzung und Geschäftsordnungen

(1) Die Satzung der GRÜNE JUGEND Berlin kann nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurde.

(2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Berlin nach § 15 Absatz 2 und das Frauenstatut der

Grünen Jugend Berlin sind Teil dieser Satzung.

(3) Geschäftsordnungen können nur mit einer absoluten Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Satzung basiert auf der Satzung vom 29. Oktober 1992 und wurde geändert und neugefasst am 04. Dezember 2004.

Frauen-Inter-Trans*statut der GRÜNEN JUGEND Berlin

Präambel

Frauen-Inter-Trans*personen sind in unserer Gesellschaft weiterhin strukturell benachteiligt und auf vielen Ebenen, besonders in hohen Positionen, unterrepräsentiert. Dieser noch immer bestehenden Form der Diskriminierung gilt es mittels geeigneter Maßnahmen entgegenzutreten – politisch, kreativ, mit Mut zur Diskussion und dem Ziel, wirkliche Gleichstellung zu erreichen, Frauen-Inter-Trans*personen tatsächlich und effektiv zu fördern.

Als Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Berlin befasst sich das Frauen-Inter-Trans*statut mit der konkreten Umsetzung unserer Vorstellung und greift alle Fragen auf, die strukturell die Rechte von Frauen-Inter-Trans*personen in unserem Verband betreffen. Es dient insofern auch der Orientierung, wenn Formulierungen an anderer Stelle unpräzise sind oder den Aspekt der Frauen-Inter-Trans*personen-Förderung gar nicht erst aufgreifen.

Die GRÜNE JUGEND Berlin will mit gutem Beispiel voran gehen. Wir wollen nicht nur darüber reden, sondern Geschlechtergerechtigkeit leben, getreu dem Motto: „Sei selbst die Veränderung, die du in der Welt sehen willst!“. In unseren Strukturen spiegelt sich der Anspruch wider, den wir an die gesamte Gesellschaft haben.

§ 1 Mindestquotierung

(1) Alle gewählten Gremien, Organe und Präsidien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Berlin (z.B. für den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN oder den Bundesausschuss der GRÜNEN JUGEND) sind mindestens zur Hälfte mit Frauen-Inter-Trans*personen zu besetzen. Dies gilt auch und insbesondere für den geschäftsführenden Landesvorstand sowie dessen Beisitzer*innen, die Koordinator*innen des GJB-Ausschusses sowie die Sprecher*innen, Vorstände beziehungsweise Delegierten der Fachforen und Bezirksgruppen.

(2) Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit mit einer Frau-Inter-Trans*person zu besetzen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich; bei Wiederwahl eines männlichen Kandidaten muss im Anschluss der Platz mindestens ebenso lange mit einer Frau-Inter-Trans*person besetzt werden. Ordentliche und Ersatzdelegiertenplätze sind jeweils quotiert zu besetzen.

(3) Öffnung von offenen Plätzen

1. Über die Öffnung von offenen Plätzen entscheidet das Frauen-Inter-Trans*forum.
2. Sollte keine Frau-Inter-Trans*person auf einem einer Frau-Inter-Trans*person zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.
3. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau-Inter-Trans*person auf einem einer Frau-Inter-Trans*person zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte von Frauen-Inter-Trans*personen besetzt werden müssen. Ein Frauen-Inter-Trans*forum kann diese Regel aufheben und die noch

zu besetzenden offenen Plätze für männliche Kandidaten freigeben.

§ 2 Frauen-Inter-Trans*forum

(1) Auf Antrag können die anwesenden stimmberechtigten weiblichen Mitglieder beschließen, ob sie ein Frauen-Inter-Trans*forum abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich. Die Frauen-Inter-Trans*personen beraten dann bis zu einer Stunde lang in Abwesenheit der männlichen Mitglieder und teilen nach Ende des Frauen-Inter-Trans*Forums das Ergebnis dem gesamten Gremium mit. Die OrganisatorInnen sind für ein Parallelprogramm für alle, die nicht am Frauen-Inter-Trans*forum teilnehmen, verantwortlich. Das Frauen-Inter-Trans*forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem Frauen-Inter-Trans*forum können die Frauen-Inter-Trans*personen:

1. über die Öffnung von offenen Plätzen für männliche Kandidaten entscheiden, soweit vorher zu besetzende Frauen-Inter-Trans*Plätze nicht besetzt werden konnten,
2. ein Frauen-Inter-Trans*votum beschließen,
3. ein Frauen-Inter-Trans*veto aussprechen.

(2) Öffnung von offenen Plätzen

Siehe § 1 Absatz 3.

(3) Frauen-Inter-Trans*votum/Frauen-Inter-Trans*veto

Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen-Inter-Trans*personen berühren oder von denen Frauen-Inter-Trans*personen besonders betroffen sind, haben die Frauen-Inter-Trans*personen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den Frauen-Inter-Trans*personen durchzuführen. Es kann ein Frauen-Inter-Trans*votum, ein Frauen-Inter-Trans*veto oder ein Frauen-Inter-Trans*votum verbunden mit einem Frauen-Inter-Trans*veto beschlossen werden. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Ein Frauen-Inter-Trans*votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Ein Frauen-Inter-Trans*veto hat aufschiebende Wirkung. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des Frauen-Inter-Trans*forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, haben die Frauen-Inter-Trans*personen ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung, soweit vorher ein Frauen-Inter-Trans*veto beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden. Ein erneutes Frauen-Inter-Trans*veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§ 3 Redeliste

(1) Auf Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Berlin findet eine quotierte Erstredner*innenliste Anwendung. Meldet sich eine Frau-Inter-Trans*person, so kommt sie spätestens auf den übernächsten Platz nach der letzten Frau-Inter-Trans*person, unabhängig davon, wie viele Männer noch auf der Redeliste stehen.

(2) Abweichungen von dieser Verfahrensweise können – sofern sie einer Frauen-Inter-Trans*quote nicht entgegenstehen – in Form eines Geschäftsordnungsantrags vorgeschlagen werden. Über die Annahme desselben entscheiden alle Anwesenden. Auch der Verzicht auf eine Redeliste darf mit Zustimmung der anwesenden Frauen-Inter-Trans*personen vorgeschlagen werden.

§ 4 Frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team

Nach der Wahl des Landesvorstandes werden in einem gesonderten Wahlgang ein aus zwei Personen bestehendes frauen, inter-, trans- und genderpolitisches Team gewählt, wobei eine Person Mitglied des Landesvorstandes sein muss. Das frauen-, inter-, trans- und genderpolitische Team fungiert als Koordination aller frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Belange. Es ist darüber hinaus angehalten, in regelmäßigen Abständen Frauen-Inter-Trans*treffen einzuberufen. Diese

dienen als Vernetzungsinstrument der gezielten Frauen-Inter-Trans*förderung. Das frauen-, inter-, trans- und genderpolitische Team ist für die Ausrichtung der Frauen-Inter-Trans*vollversammlung verantwortlich, der es Rechenschaft schuldig ist. Ferner ist es inhaltliche*r Ansprechpartner*in für frauen-, inter-, trans- und genderpolitische Fragen innerhalb des Verbandes und repräsentiert die GRÜNE JUGEND Berlin in frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Angelegenheiten nach außen. Außerdem ist es zuständig für die frauen-, inter-, trans- und genderpolitische Vernetzung zu Bündnis 90 / Die Grünen Berlin.

§ 5 Frauenvollversammlung

- (1) Die Frauen-Inter-Trans*vollversammlung (FVV) tagt in der Regel einmal im Jahr.
- (2) Die FVV kann darüber hinaus auf Verlangen des Landesvorstandes oder 5% der weiblichen Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die FVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5% der weiblichen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die FVV ist in der Regel schriftlich von den Frauen-Inter-Trans*personen des Landesvorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuladen.
- (5) Stimmberechtigt sind alle anwesenden weiblichen Mitglieder der GJB. Alle anwesenden Personen haben Rederecht.
- (6) Beschlüsse der FVV sind den Beschlüssen der LMV untergeordnet.
- (7) Aufgaben der FVV sind:
 1. Kontrolle des frauen-, inter-, trans- und genderpolitischen Teams
 2. Initiierung frauen-, inter-, trans- und genderpolitischer Maßnahmen
 3. Kontrolle der Einhaltung frauen-, inter-, trans- und genderpolitischer Grundsätze in allen Bereichen der GJB
 4. die FVV entwickelt Vorschläge für Beschlussvorlagen der LMV